

Beschluss vom 23. September 2008

**Kleine Anfrage 20/2008
betreffend einmaliger Beitrag von einer Million Franken aus dem Lotteriegewinn-Fonds
zur Sanierung der KSS**

In einer Kleinen Anfrage vom 4. August 2008 stellt Kantonsrätin Nelly Dalpiaz die Frage, ob die Möglichkeit bestehe, zur Sanierung der KSS Schaffhausen zusätzlich einen einmaligen Beitrag von einer Million Franken aus dem Lotteriegewinn-Fonds (LGF) auszurichten.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Grundsätzlich gilt betreffend die Alimentierung des Lotteriegewinn-Fonds (LGF) und die Verwendung seiner Mittel und der Mittel aus dem Sport-Toto-Fonds folgende Regelung:

Die Erträge von Swisslos fliessen an die Mitgliederkantone. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat mit Beschluss vom 8. Juni 2004 entschieden, dass die jährlichen Erträge zu 82 Prozent dem LGF und zu 18 Prozent dem Sport-Toto-Fonds zugewiesen werden. Der Gewinn aus den Sportwetten fliesst vollumfänglich in den Sport-Toto-Fonds.

Gemäss Zweckbestimmung unterstützt der LGF wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, während der Sport-Toto-Fonds für die Förderung des Breitensports Beiträge ausrichtet. Die beiden Fonds werden getrennt verwaltet und sind entsprechend getrennt in der Staatsrechnung ausgewiesen (Finanzstelle 7251: LGF; Finanzstelle 7221: Sport-Toto-Fonds).

Gemäss der Zweckbestimmung ist für die Unterstützung von Vorhaben aus dem Bereich des Breitensports also vor allem der Sport-Toto-Fonds zuständig und nicht der LGF.

Aufwendungen zur Unterstützung kultureller Vorhaben sind gemäss Art. 8 Abs. 1 des Kulturgesetzes vom 9. Januar 2006 (SHR 441.100) in der Regel über den LGF zu finanzieren. Zusätzlich werden regelmässig erhebliche Beiträge für wohltätige und gemeinnützige Zwecke aus dem LGF entnommen, so z. B. Unterstützungsbeiträge für das Rollstuhltaxi, für die Katastrophenhilfe und für die Rechtsauskunftsstellen. Gemäss Staatsvoranschlag ist im LGF allein für diese drei genannten Bereiche im Jahr 2008 eine Summe von rund Fr. 320'000.-- vorgesehen.

2. Dass die Hallen für Neue Kunst als Institution mit nationaler und internationaler Ausstrahlung aus dem LGF unterstützt werden, entspricht seiner vorgenannten Zweckbestimmung und geschieht aufgrund der bestehenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Stadt Schaffhausen einerseits und der Stiftung für Neue Kunst sowie der Raussmüller Collection andererseits. Die Leistungsvereinbarung ist zeitlich befristet und muss bei Ablauf neu verhandelt werden. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die umfassende

Antwort des Regierungsrates vom 13. Februar 2007 auf die Kleine Anfrage Nr. 25/2006 von Kantonsrätin Nelly Dalpiaz betreffend Lotteriefonds und "Hallen für neue Kunst" verwiesen. Die Unterstützung der Hallen für Neue Kunst durch den Kanton erfolgt ausschliesslich mit Mitteln des LGF. Es werden also keine kantonalen Steuermittel eingesetzt. Immerhin gilt es aber zu beachten, dass es sich bei den Hallen für Neue Kunst um einen für unseren Kanton und die Stadt Schaffhausen einmaligen kulturellen "Leuchtturm" handelt, der nicht nur in der ganzen Schweiz, sondern weltweit Beachtung findet und damit von grösster Bedeutung ist.

3. Damit die Unterstützung der zahlreichen kulturellen, wohltätigen und gemeinnützigen Veranstaltungen und Institutionen mittel- und längerfristig gewährleistet werden kann, ist es unabdingbar, dass der LGF über eine gewisse finanzielle Reserve verfügt. Dank der höheren Erträge, die Swisslos in den letzten Jahren erwirtschaften konnte, war es möglich, eine solche zu schaffen. Gleichwohl ist die Leistung eines zusätzlichen Beitrages in Höhe von 1 Mio. Franken an die Sanierung der KSS aus folgenden Gründen nicht angezeigt.

Aus dem LGF werden keine Infrastrukturbeiträge in solcher Höhe ausgerichtet und zwar weder an private Träger noch an Institutionen mit ganzer oder teilweiser staatlicher Trägerschaft. Ein Abweichen von dieser bewährten und sachlich begründeten Praxis hätte eine nicht absehbare präjudizielle Wirkung. Zudem gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass es sich bei der KSS um eine Sportanlage im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der Stadt Schaffhausen handelt. Die anstehende Sanierung betrifft zudem nur den Bereich der Eissportanlagen, deren bauliche Infrastruktur - vor allem das Dach - sich seit Jahren in einem schlechten Zustand befindet und somit längst einer Renovation bedurft hätte. Schliesslich würde eine Entnahme aus dem LGF in der geforderten Grössenordnung den erwähnten notwendigen Handlungsspielraum des LGF bei einer Verschlechterung der finanziellen Situation in einer kaum zu verantwortenden Weise einschränken. Darunter würden alsdann die Bezüger von Beiträgen aus allen Bereichen der Zweckbestimmung des LGF leiden.

Der Regierungsrat hat sich aufgrund der Bedeutung der Anlage auch für die Schaffhauser Landgemeinden gegenüber dem Stadtrat Gesprächsbereit gezeigt und wird nach Vorliegen einer substantiierten und kostenmässig redimensionierten Vorlage seitens der Stadt Schaffhausen einen Bericht und Antrag an den Kantonsrat zwecks Leistung eines angemessenen Beitrages in der Höhe von 1,5 Mio. Franken an das Sanierungsvorhaben einreichen.

Schaffhausen, 23. September 2008

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger